



Verordnung

Gemäß § 64 Abs. 3 StVO 1960 werden anlässlich der Radveranstaltung

**„King of the Lake“
am Samstag, 26.09.2026**

folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

1. Verkehrsverbote und -gebote:

1.1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gem. § 52 lit a Z 1 StVO für folgende Bereiche und Zeiträume:

- **B151 Atterseestraße**
 - **in der Zeit von 13:00 Uhr bis ca. 18:45 Uhr**
Von der Autobahnabfahrt in Seewalchen am Attersee bis zum Umfahrungsende bei der Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße in Unterach am Attersee.
- **B152 Seeleitenstraße**
 - **in der Zeit von 12:15 Uhr bis ca. 18:45 Uhr von km 0,009 – 1,0**
Von der Kreuzung mit der B151 Atterseestraße bis zur Kreuzung mit der L1265 Schörflinger Straße.
 - **in der Zeit von 12:30 Uhr bis ca. 18:00 Uhr von km 1,0 – 25,0**
Von der Kreuzung mit der B 151 Atterseestraße in Unterach am Attersee bis zur Landesgrenze mit Salzburg und ab der Landesgrenze mit Salzburg in Weißenbach am Attersee bis zur Kreuzung mit der B 151 Atterseestraße in Seewalchen am Attersee.
 - **in der Zeit von 12:15 Uhr bis ca. 19:30 Uhr von km 0,2 bis km 0,6**
Sperrung des Eventgeländes.
- **L1265 Schörflinger Straße**
 - **in der Zeit von 12:15 Uhr bis ca. 17:30 Uhr**
Vom Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Marktwaldstraße bis zur Kreuzung mit der B152 Seeleitenstraße.

Das Verbotsschild "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist jeweils am Beginn der gesperrten Bereiche sowie an einmündenden Straßen aufzustellen.

Die Sperren gelten sowohl im örtlichen als auch im zeitlichen Ausmaß nur, soweit es die Veranstaltung tatsächlich erfordert.

1.2 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 lit a Z 10a und 10b StVO, jeweils am Beginn und Ende der Beschränkung, für folgende Bereiche und Zeiträume:

- **„30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung“ auf der B152 Seeleitenstraße von km 0,2 bis km 0,6 in beiden Fahrtrichtungen**
 - am 24.09.2026 von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr
 - am 25.09.2026 von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
 - am 26.09.2026 von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr
 - am 27.09.2026 von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- **„Geschwindigkeitstrichter“ auf der L1265 Schörflinger Straße am 26.09.2026 von 12:15 Uhr bis 17:30 Uhr in Fahrtrichtung B152 Seeleitenstraße**
 - „70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung“ von km 13,325 bis km 13,375
 - „50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung“ von km 13,375 bis km 13,400
 - „30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung“ von km 13,400 bis B152 Seeleitenstraße

Das Überschreiten der durch das jeweilige Verkehrszeichen kundgemachten Fahrgeschwindigkeit ist ab dessen Standort verboten.

2. Umleitung:

Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten und sind für die Umleitungsstrecken folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:

- "Umleitung" gemäß § 53 Abs 1 Z 16b StVO auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.
- "Vorankündigung einer Umleitung" gemäß § 53 Abs 1 Z 16a StVO mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke 200 Meter jeweils vor der Umleitung beginnend.

2.1 Erreichbarkeit der umliegenden Gemeinden, Straßen und Plätze:

- Aus Richtung Norden kommend:
 - Gemeinde Weyregg am Attersee ab 17:30 Uhr
 - Gemeinde Steinbach am Attersee ab 17:40 Uhr
 - B153 Weißenbacher Straße ab 17:50 Uhr
- Aus Richtung Süden kommend:
 - Gemeinde Nußdorf am Attersee ab 18:15 Uhr
 - Gemeinde Attersee am Attersee ab 18:25 Uhr
- Von der B151 Atterseestraße kommend ist die B152 Seeleitenstraße in Unterach am Attersee ab 18:00 Uhr wieder frei.
- Von der Kreuzung L1265 Schörflinger Straße / B152 Seeleiten Straße ist die Zufahrt zum Schönauer Badeplatz-Parkplatz zu ermöglichen und es ist ab dieser Kreuzung vom Lagerhaus Kammer bis zur Umfahrung Schörfling die Fahrbahn mit Verkehrsleitkegeln zu teilen.

3. Kundmachung und Absicherungsmaßnahmen:

3.1 Kundmachungs- und Absicherungsmaßnahmen:

Vor den gesperrten Bereichen auf der Rennstrecke sowie an allen einmündenden Straßen ist die Verordnung gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung von Verbotsschildern nach § 52a Z 1 StVO kundzumachen.

Weiters sind an den Kundmachungsstellen bei einer Fahrzeugbreite um mehr als 50 % übersteigenden Fahrbahnbreiten ein Scherengitter, ansonsten ein sogenanntes Dreibein mit Verkehrszeichen gemäß § 52a Z 1 StVO aufzustellen, bzw. bei kleineren einmündenden Straßen, Siedlungs- und Hauszufahrten oder großflächig angebundenen geschotterten oder befestigten (Beton oder Asphalt(-bruch)) Flächen entlang des Straßenrandes ein Absperrband für die Dauer der Sperre anzubringen.

Die Kundmachungs- und Absicherungsrichtungen müssen so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass bei anzunehmendem Rechtsverkehr keine Gefahr für die Teilnehmer des „King of the Lake“ geschaffen wird.

3.2 Beginn und Ende der Kundmachungs- und Absicherungsmaßnahmen:

Es sind in der Zeit von 12:10 Uhr bis 18:45 Uhr die Kundmachungs- und Absicherungsmaßnahmen zeitgerecht zu treffen und unverzüglich nach Passieren des Letzten des Bewerbes wieder aufzuheben bzw. zu entfernen und die Straßen für den Verkehr freizugeben.

3.3 Lotsen und Ordner:

Der Veranstalter hat durch eine ausreichende Anzahl von Lotsen, welche nach § 97 Abs 2 StVO 1960 beeidet oder nach § 97 Abs 3 StVO betraut sind, an jenen Orten, zu jenen Zeiten und in jener Anzahl für die Verkehrssicherheit der Veranstaltungsteilnehmer sowie des Straßenverkehrs zu sorgen und Unfällen, Hindernissen und Verkehrssicherheitsproblemen vorzubeugen, wie sie in beiliegender Liste angeführt sind.

4. Information:

Eine Verlautbarung über die Verkehrsbeeinträchtigungen bzw. eine Information über diese Veranstaltung hat vom Veranstalter mittels Durchsagen im öffentlichen Rundfunk, durch Verteilung von Flugblättern (Postwurf) der anliegenden Bewohner und Grundstücksbesitzern sowie durch eine Information in der Tageszeitung und der Gemeindezeitung zu erfolgen. Weiters sind vor Beginn des „King of the Lake“ sämtliche Verkehrsbeschränkungen vom Veranstalter bekannt zu geben (Straßeninformationszentrale mittels Formular) und ist gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und Rennläufern auf die Geltung und gebotene Einhaltung der StVO 1960 ausdrücklich nachweislich dokumentiert hinzuweisen.

Ab 01.09.2026 sind vom Veranstalter im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Seewalchen am Attersee und der Straßenmeisterei Mondsee die Beeinträchtigung durch diese Veranstaltung insbesondere an folgenden Stellen voranzukündigen:

- Kreuzung B151 Atterseestraße bei der Abzweigung nach Hainig km ca. 12,150
- Kreuzung B151 Atterseestraße – L541 Oberwangerstraße
- Kreuzung B151 Atterseestraße Sportplatz Orleans ca. km 14,7
- Kreuzung B151 Atterseestraße – L540 Attergaustraße ca. km 15,4
- Kreuzung B151 Atterseestraße – B152 Seeleitenstraße ca. km 30,4
- Kreuzung B152 Seeleitenstraße – B153 Weißenbachstraße
- Kreuzung B152 Seeleitenstraße – L544 Großalmstraße
- Kreuzung B152 Seeleitenstraße – L1265 Schörflingerstraße (Kammer am Attersee)
- Kreuzung B152 Seeleitenstraße – B151 Atterseestraße (Seewalchen a.A.)
- Kreuzung Hotel Hofer – L1284 Kronbergstraße ca. km 4,8

- Kreuzung B151 – L1284 Kronbergstraße
- Kreuzung L1284 Kronbergstraße – Kreuzung Hotel Schneeweiß (Skilift)
- Kreuzung L1284 ca. km 3,1 Fahrtrichtung St.Georgen i.A. (OG Wildenhag)
- Kreuzung L541 Oberwangerstraße – L1284 Kronbergstraße
- A1-Westautobahn aus Richtung Salzburg kommend vor der Autobahnabfahrt St.Georgen im Attergau und aus Richtung Wien kommend vor der Autobahnabfahrt Seewalchen am Attersee
- Kreuzung B154 Mondsee Straße / Kienbergwand (Scharfling)
- Kreuzung L541 Oberwanger Straße / B151 Attersee Straße (Loibichl)
- Parkplätze in Burgau

5. **Sonstiges:**

- Diese Verordnung gilt in Verbindung mit dem Bescheid VERK-2026-20880/14-MaS vom 01.09.2026 und den dazugehörigen Veranstaltungsunterlagen.
- Die beiliegende Stellungnahme des Bezirkspolizeikommandos Vöcklabruck vom 23.01.2026 ist zu beachten.
- Die Zeitpunkte und die Orte der Anbringung und der Entfernung der Vorschriftenzeichen sind in einem Aktenvermerk (inkl. Fotodokumentation) festzuhalten und der Behörde auf Verlangen bekanntzugeben.
- Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Hinweis:

Mit dieser Verordnung wird sonstige behördliche Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch allenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Katrin Birkhuber

Beilagen:

- Lotsenliste
- Stellungnahme BPK

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-vb.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-voecklabruck.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm.